

Ausweg und Sackgasse zugleich

Eheverfahren vor katholischen Konsistorien von der Mitte des 16. bis ins ausgehende 18. Jahrhundert

VON ANDREA GRIESEBNER (WIEN)

Am 17. Mai 1765 traf sich das Ehepaar Peter Pürk und Magdalena Pürkin¹ bei einer Tagsatzung des Wiener Konsistoriums, wie gerichtliche Verhandlungen in Österreich bis heute genannt werden. Das Konsistorium hatte das Ehepaar *ex officio* vorgeladen, nachdem Florian Pichler, Pfarrer in der Leopoldstadt (heute der 2. Bezirk der Stadt Wien) die Ehefrau „wegen eigenmächtig unternommener Scheidung“ angezeigt hatte.² Dass Magdalena Pürkin nicht mit ihrem Ehemann, sondern bei ihren Eltern lebte, war weder nach kanonischem noch weltlichem Recht erlaubt. Mit der Heirat hatte sie sich verpflichtet, Tisch und Bett mit ihrem Ehemann zu teilen.

Peter Pürk, ein bürgerlicher Posamentierer (Schnur- und Bortenmacher), wies die Schuld am Ehekonflikt seiner Schwiegermutter zu, welche seiner Ehefrau zudem „Unterschleif“, sprich Unterschleupf gebe. Den Pfarrer hatte der Ehemann informiert, dem es, so die Aussage von Peter Pürk, ebenfalls nicht gelungen sei, seine Ehefrau zur Wiederaufnahme des Ehelebens zu überreden. Ob und wie Magdalena Pürkin ihre „eigenmächtige Scheidung“³ rechtfertigte, protokollierte der Notar des Kirchengerichtes nicht. Weder Magdalena noch Peter Pürk reichten eine Klage auf eine temporäre Trennung oder eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett ein. Die Tagsatzung endete daher mit dem Urteil des Konsistoriums, dass Magdalena „ihrem ehemann zu cohabitieren“ und „sich des hinweglaufens von dem manne zu enthalten“ habe. In einem Zusatz wurde der Mutter aufgetragen, der Tochter „allen unterschleif zu versagen und diese vielmehr zu der ehelichen schuldigkeit zu ermahnen“.

Weder Magdalena noch ihre Mutter befolgten das Urteil. Ihre Weigerung bildet den Ausgangspunkt eines langen Rechtsstreits des Ehepaars, der sich bis

zum 30. April 1781 in den Tagsatzungsprotokollen des Wiener Konsistoriums verfolgen lässt.

Die verschiedenen Eheverfahren, welche teilweise Magdalena Pürkin, teilweise Peter Pürk initiierte, erlauben einen vertieften Einblick in die Kontexte, die Frauen und Männer dazu motivierten, ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin beim Konsistorium zu klagen. Der knapp über 16 Jahre rekonstruierbare Rechtsstreit des Ehepaars enthält viele der Aspekte, die in Eheverfahren des 17. und 18. Jahrhunderts zentrales Thema waren.⁴ In der chronologischen Erzählung der Eheverfahren im zweiten Abschnitt meines Beitrages werde ich den Fokus vor allem auf die Klageinteressen und die Strategien richten, mit welchen Magdalena Pürkin und Peter Pürk die Mitglieder des Gerichts zu einem Urteil zu bewegen suchten, welches ihren Intentionen entsprach. Das Fallbeispiel ist auch methodologisch spannend, indem deutlich wird, dass nicht nur die protokollierten Erzählungen der Streitparteien vorsichtig zu interpretieren sind, sondern auch die von ihnen eingereichten Atteste der Überprüfung nicht immer stand hielten.⁵

Nach einer kurz gehaltenen Erläuterung des kirchlichen Eherechts bietet der erste Abschnitt einen Überblick über die Quellen, anhand derer die kirchlichen Eheverfahren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns heute rekonstruiert werden können. Neben den Erkenntnismöglichkeiten werden auch die Grenzen der überlieferten Konsistorialprotokolle aufgezeigt. Der Artikel beruht auf langjährigen Forschungen zur kirchlichen Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns,⁶ welche zwischen Oktober 2011 und September 2015 durch den österreichischen *Wissenschaftsfonds* (FWF) finanziert und von der Universität Wien unterstützt wurden.⁷

Kirchliche Jurisdiktion in Ehesachen

Bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Ehepatents mit 1. November 1783 hatte die katholische Kirche in der Habsburgermonarchie nicht nur die Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten (*spirituales*) und Kirchensachen (*ecclesiastica*) inne, sondern sie verfügte, teils in Konkurrenz, teils in Kooperation mit der weltlichen Obrigkeit auch über die Gerichtsbarkeit in *Ehesachen*, die zu den *causae mixti fori* zählten. Der weite Begriff *Ehesachen* veranschaulicht den Anspruch der katholischen Kirche, in allen die Ehe betreffenden Angelegenheiten Gerichtsinstanz zu sein. Die Kirchengerichte entschieden darüber, ob Eheversprechen rechtsgültig waren oder eine des Eheversprechens beklagte Person eine andere Ehe eingehen durfte; sie erteilten oder verweigerten Personen einen Ehedispens, die aufgrund der komplexen Verwandtschaftskonstruktionen des kanonischen Rechts nicht heiraten durften; sie bestimmten, ob Ehen annulliert bzw. als nichtig erklärt wurden; sie gewährten oder verweigerten verheirateten Personen das Recht, einen getrennten Haushalt zu führen und sie urteilten über Annullierungs-, Trennungs- und Scheidungsfolgen. Die Ehegerichtsbarkeit wurde nicht, wie in der österreichischen Historiographie vielfach angenommen, von der *Rota Romana* ausgeübt, sondern jede Diözese bzw. jedes Offizialat verfügte über ein Kirchengericht, Konsistorium genannt, welches vom Offizial bzw. vom Generalvikar geleitet wurde.

Der überwiegende Teil der Pfarren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns unterstand entweder dem Unteren Offizialat der Diözese Passau oder der (Erz-)Diözese Wien, deren Gerichte sich in der Haupt- und Residenzstadt Wien befanden. Je nach Pfarrzugehörigkeit mussten sich die allermeisten Ehepaare des Erzherzogtums daher entweder an das Konsistorium im „Passauer Hof bei unserer lieben Frauen auf der Stiegen“, heute Maria am Gestade, oder an das Konsistorium der (Erz-)Diözese in der Wollzeile wenden.

Die Eheverfahren vor den kirchlichen Konsistorien orientierten sich am römisch-kanonischen Zivilprozessrecht.⁸ Abgesehen von *ex officio*-Verfahren, welche das Konsistorium wegen „eigenmächtiger“ Trennung, „uneinigem“ Zusammenleben oder wegen des Verdachts auf Bigamie einleiten konnte, setzten die

Eheverfahren eine förmliche Klage eines Ehepartners voraus. Klageberechtigt waren ausschließlich die Ehefrau und der Ehemann, nicht aber die Eltern oder der Pfarrer. Nur in Fällen, in welchen der Ehemann oder die Ehefrau zum Zeitpunkt des Ehekonflikts noch minderjährig waren, konnte auch ein Elternteil die Klage einreichen. Die Klage musste den formalen Regeln entsprechen und von einem beim Konsistorium approbierten Anwalt unterschrieben sein. Die beklagte Partei konnte entweder schriftlich antworten (ordentliches Verfahren) oder ihre Argumente bei der mündlichen Tagsatzung vorbringen (summarisches Verfahren). Hatte ein Ehepart keinen Anwalt oder konnte sich den gewählten Anwalt nicht mehr leisten, so hatte er das Recht, vom Konsistorium einen Anwalt *ex officio* zugeordnet zu bekommen. Im Gegensatz zur weltlichen Strafgerichtsbarkeit, welche ständische Privilegien anerkannte, waren der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit alle sozialen Schichten, das heißt, auch der Adel unterworfen.

Den Konsistorien gehörten ein Notar sowie geistliche und weltliche Räte an, die unter dem Vorsitz von und im Namen des Offizials (Gerichtsvikars) und Konsistoriums Recht sprachen. Ab 1742 musste bei allen Annullierungs- oder Nichtigkeitsklagen (*divortium quoad vinculum*) ein Ehebandverteidiger (*Defensor Matrimonii*) beigezogen werden.⁹ Alle beim Konsistorium eingereichten Schriften waren von der Kanzlei mittels Ratschlag (*decretum*) zu erledigen. Diese Schriften, denen oft auch Atteste von Wundärzten, Hebammen oder auch von ZeugInnen beigelegt waren, sind heute leider nicht mehr überliefert.

Quellenüberlieferung und Quellenerhebung

Das Diözesanarchiv Wien verwahrt allerdings hunderte, oft dickleibige, tausend und mehr Seiten umfassende Folianten des Wiener wie auch des Passauer Konsistoriums, anhand welcher die Gerichtspraxis rekonstruiert werden kann. Die Folianten setzen für das Passauer Konsistorium mit 1558, das heißt, noch vor der Verabschiedung des Dekret *Tametsi* im November 1563 ein.¹⁰ Vom Wiener Konsistorium sind die ersten Folianten aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts überliefert. Systematisch erforscht werden kann die Ehegerichtspraxis des Wiener Konsistoriums dennoch erst ab 1656, da für die früheren Jahre kaum Urteile überliefert sind.

Zwischen der Mitte des 16. und dem ausgehenden 18. Jahrhundert variiert der protokollierte Inhalt. Mehrheitlich verzeichnen die Folianten – mehr oder weniger ausführlich – alle Schritte eines Verfahrens. Für manche Zeitabschnitte sind allerdings nur sogenannte Einreichprotokolle überliefert, in welchen die eingegangenen Schriften und deren gerichtliche Erledigung verzeichnet, nicht aber die Tagsatzungen protokolliert wurden. Für andere Jahre sind wiederum nur Folianten überliefert, welche die Protokolle der mündlichen Tagsatzungen enthalten, nicht aber die eingereichten Schriften und deren Erledigung. In den Folianten des Zeitsegmentes 1763–1783, in welchen die Verfahren von Magdalena und Peter Pürk enthalten sind, finden sich beispielsweise nur die Protokolle der Tagsatzungen. Nicht immer ist der Ausgang der Tagsatzung vermerkt. In manchen Jahren wurden die Urteile in eigenen Sektionen den Folianten eingebunden, in anderen Jahren extra archiviert. Die getrennt archivierten Urteile sind heute nicht mehr erhalten.

Auch die Ausführlichkeit der Protokollierung variiert. Während in manchen Folianten die Reden der klagenden wie auch der beklagten Partei sehr ausführlich wiedergegeben sind, wird in anderen nur angeführt, dass die klagende Partei die Argumente der Klageschrift bei der Tagsatzung erneut darlegte. In manchen Folianten erfahren wir, dass ZeugInnen den Eid abgelegt haben, nicht aber was sie ausgesagt hatten; in anderen sind die Fragen an die ZeugInnen wie auch deren Aussagen detailliert protokolliert.

Nur sehr selten notierte der Notar Beruf oder Wohnort der Streitparteien. Eine regionale oder soziale Verortung der Ehepaare bzw. Eheleute ist mittels der Konsistorialprotokolle daher kaum möglich. Auch das Alter der Eheleute, die Dauer der Ehe, die Anzahl der Kinder oder auch allfällige vorangegangene Ehen sind nur dann vermerkt, wenn diese Angaben Teil der Konflikterzählung sind.

Der überwiegende Teil der Folianten umfasst alle Zuständigkeitsbereiche des Konsistoriums – von den Pfarr- bis zu den Ehesachen. In einigen Folianten sind die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche in unterschiedliche Sektionen gebunden, andere enthalten nur einen der Zuständigkeitsbereiche. Manche Folianten verfügen über ein Register und einen Personenindex; manchmal sind diese angelegt, aber nicht ausgefüllt. Einige Folianten sind sogenannte Rapulaturen, also zum Handgebrauch bestimmte Mitschriften, andere sind Reinschriften. Gemeinsam ist allen Folianten,

dass die Einträge einer chronologischen Ordnung folgen, wodurch sich ein Eheverfahren oft über viele Folianten ziehen konnte.

Von beiden Kirchengerichten erhoben wir – das Forschungsteam¹¹ des Forschungsprojekts *Ehen vor Gericht* – aus dem weiten Bereich der „Ehesachen“ all jene Verfahren, in welchen über eine kirchenrechtlich anerkannte Ehe entschieden wurde. Klagen auf die Einhaltung eines Eheversprechens berücksichtigten wir nur dann, wenn das Konsistorium der Klage stattgegeben hatte, die betreffenden Personen auch tatsächlich geheiratet und als Ehepaar ihre Konflikte beim Konsistorium ausgetragen hatten. Das zu Beginn des Forschungsprojekts geplante Vorhaben, den langen Untersuchungszeitraum – von 1558 bis 1783 – in ausgewählte, jeweils fünf Jahre umfassende Zeitsegmente zu teilen, erwies sich als nicht zielführend. Hatte sich ein Eheleiteil erst einmal entschieden, eine Klage beim Konsistorium einzureichen, so war die Wahrscheinlichkeit recht hoch, dass diese Klage, wie auch im Fallbeispiel PürkIn, nicht die einzige Klage blieb und die gerichtlich ausgetragenen Konflikte sich über Jahre zogen. Unter Berücksichtigung der Art der Protokollierung der Eheverfahren entschieden wir uns für etwas weniger, dafür aber zeitlich längere Zeitsegmente.

Systematisch erhoben wurden die Eheverfahren von knapp 122 Jahren: 77 Jahre des Passauer und 45 Jahre des Wiener Konsistoriums, wobei aufgrund der Quellenüberlieferung das 16. Jahrhundert nur anhand der Passauer Protokolle vertreten ist.

Trennten die Folianten nicht nach den verschiedenen Zuständigkeiten, mussten wir oft hunderte Seiten lesen, um auf einen Ehekonflikt zu stoßen bzw. weitere Verfahrensschritte zu bereits „bekannten“ Eheverfahren zu finden. Aber auch in Folianten bzw. Sektionen, welche nur „Ehesachen“ enthalten, nehmen die von uns nicht erhobenen Anträge auf Ehedispense und Klagen auf Eheversprechen oft bis zu zwei Drittel des Inhalts ein. Letzteres gilt vor allem für die Folianten des Passauer Konsistoriums.¹² Insgesamt wurden die Eheverfahren aus 86 Folianten mit einem Umfang von knapp über 40.000 Seiten recherchiert. Darüber hinaus haben wir all jene Ehepaare, welche in einem der zehn untersuchten Zeitsegmente zumindest ein Eheverfahren führten, zeitlich nach vorne und nach hinten verfolgt. Dazu untersuchte das Forschungsteam zusätzliche 53 Folianten mit einem Umfang von etwas über 30.000 Seiten. Letztere Recherche führten wir vor

allem für Zeiträume durch, in denen wir die Ehepaare anhand von Namensindizes suchen konnten.

Gerichtsnutzung

Im Zuge der systematischen Recherchen, welche durch das Forschungsprojekt erst möglich geworden waren, lernten wir, dass Ehepaare die Kirchengerichte für ganz verschiedene Interessen zu nutzen versuchten und das zu Forschungsbeginn privilegierte Verfahren zur Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett nur eines unter vielen Eheverfahren darstellt.¹³

Grund für die Vielfalt der Verfahren wie auch die lange Dauer des Rechtsstreits war in den allermeisten Fällen, dass Klagen auf eine Annullierung der Ehe oder auf eine Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett nur sehr selten im ersten Anlauf erfolgreich waren. Zumeist gingen ihnen Klagen voran, in welchen ein Ehe teil das Konsistorium ersuchte, dem oft über Monate, manchmal auch über Jahre getrennt lebenden Ehe teil das eheliche Zusammenleben aufzuerlegen oder ihm Bedingungen für das weitere Zusammenleben vorzuschreiben.

Neben diesen Verfahren in der Hauptsache, in den Protokollen oft als Verfahren *in causa principalis* bezeichnet, führten Ehefrauen wie auch Ehemänner zahlreiche Zusatz-, Folge-, Exekutions- und auch Appellations- bzw. Revisionsverfahren. Es galt provisorische Regelungen über einen abgesonderten Wohnort und/oder eines Unterhalts für die Dauer des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen.

Diese Zusatzverfahren waren vor allem dann nötig, wenn das Gericht im summarischen Verfahren nur ein bedingtes Endurteil gefällt und einer Partei aufgetragen hatte, ihre Behauptungen in einem weiteren Verfahrensschritt, dem Beweisverfahren, darzulegen. Die Beweisverfahren zogen sich in aller Regel über mehrere Jahre. Nach der Anmeldung des Beweisverfahrens mussten Behauptungssätze und/oder Weisartikel eingereicht, der Gegenteil und/oder ZeugInnen vernommen und danach nochmals vier Hauptschriften ausgetauscht werden.

Genehmigte das Konsistorium eine Annullierung, Scheidung oder auch nur eine befristete Trennung, so galt es in Zusatzverfahren die Annullierungs-, Trennungs-, oder Scheidungsfolgen zu regeln. Nach abgelaufener „Toleranz“, wie der Zeitraum genannt wurde,

in welchem das Ehepaar getrennt leben durfte, war das Ehepaar verpflichtet, die eheliche Cohabitation wieder aufzunehmen. Verweigerte ein Ehe teil die Cohabitation, so konnte der andere Ehe teil diese einklagen. Um diesen Folgeverfahren zur Wiederaufnahme der Cohabitation zuvor zu kommen, reichten zahlreiche Eheleute ihrerseits eine Klage ein, in welcher sie um die Verlängerung der Toleranz baten. Verfügten sie über neue Argumente für eine Trennung oder Scheidung, beispielsweise das Wissen um einen Ehebruch während der Toleranzzeit, so konnten sie auch ein neues Hauptverfahren zur Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett beantragen. In Appellations- bzw. Revisionsverfahren legten KlägerInnen wie Beklagte Berufung gegen die konsistorialen Urteile ein bzw. ergriffen Revision gegen das Appellationsurteil. In Exekutionsverfahren verlangten sie die Umsetzung bzw. den Vollzug rechtskräftiger Urteile aus den verschiedenen Verfahren.

Quantitative Trends

Die Rekonstruktion des Klageinteresses wie auch die Zuordnung vieler kurzer Protokolleinträge zu den verschiedenen Verfahren setzt nicht nur eine genaue Kenntnis des Zivilprozessrechtes und seiner unterschiedlichen Verfahrensabschnitte voraus, sondern auch ein Kontextwissen über die vorangegangenen oder auch parallel geführten Verfahren der Ehepaare. Zentrales Werkzeug zur Kontextualisierung der aus den Folianten erhobenen Einträge war und sind zwei für das Forschungsprojekt speziell entwickelte Datenbanken: eine Klagedatenbank, in welcher wir unter anderem die einzelnen Verfahrensschritte, die Argumente der Streitparteien sowie die Urteile erfassten, sowie eine mit dieser verknüpfte Personendatenbank. Bei der Eingabe in die Klagedatenbank mussten wir oft anhand der gerichtlichen Erledigungen entscheiden, ob der Eintrag sich auf das Verfahren in der Hauptsache oder auf eines von manchmal mehreren Zusatz- oder Folgeverfahren bezog. Aber auch die Zuordnung der Klageinteressen ist über weite Strecken Interpretation, da sich, um nur ein Beispiel zu nennen, nicht immer eindeutig entscheiden ließ, ob die von der klagenden Partei geforderte Scheidung sich auf die Scheidung des Ehebandes, sprich die Annullierung der Ehe, oder auf die Scheidung von Tisch und Bett bezog.

In den untersuchten 122 Jahren kirchlicher Ehegerichtsbarkeit führten 1.267 Ehepaare insgesamt 1.764

Verfahren in der Hauptsache sowie zahlreiche Zusatz-, Folge-, Exekutions- und Appellations- bzw. Revisionsverfahren. Klageberechtigt waren, wie ausgeführt, nur die EhepartnerInnen selbst, nicht aber der Pfarrer. Dass, wie im Fallbeispiel PürkIn, ein Ehepaar im Vorfeld vom Pfarrer angezeigt worden war, ist eher die Ausnahme. Insgesamt dokumentieren die untersuchten Folianten 151 Anzeigen von Pfarrern, die Ehepaare wegen „eigenmächtiger“ Trennung (98), „uneinigen Zusammenleben“, oft eine Umschreibung für physische Gewalt (26), Verdacht auf Bigamie (26) oder „Ungültigkeit der Ehe“ (1) denunziert hatten. In Relation zu den Verfahren verteilen sich die Anzeigen recht gleichmäßig auf die untersuchten Zeitsegmente. Auffallend ist dagegen, dass abgesehen von fünf Ehepaaren, darunter das Ehepaar PürkIn, alle angezeigten Ehepaare im unteren Offizialat der Diözese Passau lebten, welches bis auf einige wenige landesfürstliche Städte ländlich geprägt war. 54 wegen „eigenmächtiger Trennung“ bzw. neun wegen „uneinigen Zusammenleben“ angezeigte Ehepaare konnte vom Pfarrer offenbar wieder versöhnt werden, zumindest kommen sie in den untersuchten Gerichtsprotokollen nicht mehr vor. In den anderen Fällen nahm ein Ehepartner die Anzeige zum Anlass, eine Trennung- bzw. Scheidungs- oder eine Cohabitationsklage einzureichen.

Differenziert nach dem Geschlecht der KlägerInnen ergibt eine quantitative Auswertung der Klageinteressen der 1.764 Verfahren in der Hauptsache ein recht eindeutiges Bild. Vorausgeschickt werden muss, dass die absoluten Zahlen sich aller Wahrscheinlichkeit nach bei der weiteren Analyse der Eheverfahren noch leicht verschieben werden, nicht aber die Tendenzen. Die Scheidungs- bzw. die niederschwelligeren Trennungsklagen gingen im gesamten Untersuchungszeitraum vorwiegend von Frauen aus. 551 von Frauen initiierten Scheidungs- und 277 Trennungsklagen stehen 101 von Männern eingereichte Scheidungs- und 43 Trennungsklagen gegenüber. Diese Ergebnisse bestätigen die Forschungen zu anderen Regionen, aber auch anderen Konfessionen, welche zeigen, dass vom Mittelalter bis zur Gegenwart die Scheidungs- und Trennungsklagen primär von Frauen eingereicht wurden und werden.¹⁴ Auch Anträge auf Annullierung der Ehe gingen im Erzherzogtum unter der Enns primär von Frauen aus: 70 Klagen von Frauen stehen 28 Klagen von Männern gegenüber. Frauen waren mehrheitlich auch die Klägerinnen in all jenen Verfahren, in

welchen die Bedingungen der Cohabitation – meist das Verbot von physischer Gewalt – verhandelt wurde: 146 Klagen von Frauen, 47 Klagen von Männern.

Nachdem es überwiegend Frauen waren, welche eine Scheidung bzw. eine Trennung von Tisch und Bett beantragt hatten, verwundert es nicht weiter, dass auch die Folgeverfahren auf Verlängerung der Toleranz überwiegend von Frauen – 22 Frauen in Relation zu sieben Männern – eingebracht wurden. Auf den ersten Blick überraschend ist dagegen der quantitative Befund, dass auch die Folgeverfahren zur Wiederaufnahme der Cohabitation überwiegend von Frauen initiiert wurden – 36 Klagen von Frauen, 14 Klagen von Männern. Der genauere Blick macht deutlich, dass letztere Anträge vor allem Frauen stellten, die über wenig oder kein Einkommen verfügten und deren Ehemänner sich weigerten, ihnen und etwaigen Kindern Unterhalt zu zahlen.

Vorwiegend von Männern eingebracht wurden dagegen die Klagen auf „Anordnung der Cohabitation“, in welchen mit Hilfe des Konsistoriums der eigenmächtig getrennt lebende Ehepartner zur Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verpflichtet werden sollte – 201 Männer in Relation zu 119 Frauen. Insgesamt betrachteten initiierten Frauen 73 Prozent der 1.764 Hauptverfahren. Ihr Klageinteresse galt zu 65 Prozent (828 Klagen) der Scheidung bzw. der Trennung der Ehe. Männer strengten nur 482 Klagen (27 Prozent) in der Hauptsache an. Ihr Klageinteresse galt zu 42 Prozent der „Anordnung der Cohabitation“.

Auch wenn die quantitative Auswertung der Klageinteressen deutlich macht, dass Frauen eher die Scheidung, Männer eher die Cohabitation einklagten, so bleibt die eindimensionale Auswertung nach dem Geschlecht der KlägerInnen dennoch unbefriedigend. Geschlecht ist zwar eine wichtige, jedoch nicht die einzig relevante Kategorie, welche Handlungsoptionen einschränkte oder erweiterte. In Trennungs- und Scheidungsverfahren sind – so eine These – vor allem jene Frauen überrepräsentiert, welche sich ein Leben unabhängig vom Ehemann und dessen Unterhalt leisten konnten. Da, wie ausgeführt, die soziale und regionale Verortung der Ehepartner aufgrund der eingesehenen Quellen kaum möglich ist, werden wir in einem weiteren, ebenfalls vom FWF finanzierten Forschungsprojekt ab Oktober 2015 unter anderem auch weitere Informationen zu den Ehepaaren recherchieren, deren Ehekonflikte wir bislang erhoben haben.¹⁵

Stationen eines Ehekonflikts

Wie zu Beginn des Artikels angemerkt, hatte der Leopoldstädter Pfarrer Magdalena Pürkin wegen „eigenmächtiger Scheidung“ beim Wiener Konsistorium angezeigt. Anzunehmen war daher, dass das Ehepaar auch in der Leopoldstadt geheiratet hatte. Der Umstand, dass Magdalena Pürkin Zuflucht bei ihren Eltern genommen und nach Aussage des Schwiegersohns vor allem von ihrer Mutter unterstützt wurde, legte zudem die Vermutungen nahe, dass Magdalena zum einen bei der Eheschließung noch jung und zum anderen noch nicht lange verheiratet war.

Diese Vermutungen konnten durch das Trauungsprotokoll der Pfarre St. Leopold verifiziert werden. Peter Pürk und Magdalena Krämlin hatten am 10. Februar 1765, ca. drei Monate vor der Anzeige des Pfarrers geheiratet.¹⁶ Die Eltern von Magdalena lebten beide noch. Der Vater war ein bürgerlicher Seidenstrumpfwirker; von ihrer Mutter erfahren wir aus dem Trauungsprotokoll nur den Vornamen Theresia. Der Vater von Peter Pürk, ein bürgerlicher Wirt, war bereits verstorben; von seiner Mutter ist ebenfalls nur der Vorname Elisabeth protokolliert. In einem *Notandum* ist vermerkt, dass Magdalena bei der Eheschließung noch minderjährig, das heißt, noch keine 24 Jahre alt war: „Der Bräutigam wies nach, dass er Bürger ist, und der Vater der Braut stimmte deren Verehelichung zu.“¹⁷ Das genaue Alter von Magdalena lässt sich nicht rekonstruieren, da ihre Taufe im Taufbuch der Leopoldstadt nicht protokolliert ist, ihre Eltern erst nach ihrer Geburt in die Leopoldstadt gezogen sein dürften. Peter Pürk hingegen wurde am 18. September 1732 in der Leopoldstadt getauft, war bei der Hochzeit mit Magdalena also 32 Jahre alt.¹⁸ Wessen Idee die Heirat war, erfahren wir nicht. Sicher ist dagegen, dass das Zusammenleben nicht den Erwartungen von Magdalena entsprochen hatte, da sie nur wenige Wochen, vielleicht auch Tage nach ihrer Heirat zu ihren Eltern zurückkehrte, die sie aufnahmen und ihr nicht, wie vom Ehemann gefordert und vom Pfarrer befohlen, die Rückkehr zum Ehemann auftrugen.

Erstes Verfahren in der Hauptsache: Scheidung von Tisch und Bett (1765)

Am 16. Dezember 1765, ca. ein halbes Jahr nach der Anzeige des Pfarrers und dem Cohabitationsurteil des Konsistoriums, traf das Ehepaar PürkIn erneut bei einer Tagsatzung des Konsistoriums aufeinander.¹⁹

Peter Pürk hatte eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett eingebracht und diese damit begründet, dass Magdalena weiterhin bei ihren Eltern wohnte, den „unter 17. may dieses jahres geschöpften verlaß nicht vollziehe, auch das heürathsgut per 500 gulden nicht abreichen wolle“. Weder die nicht genehmigte Trennung noch das nichtbezahlte Heiratsgut waren ein vom kanonischen Recht anerkannter Scheidungsgrund. Das Konsistorium lehnte die Klage ab und verurteilte das Ehepaar zum zweiten Mal, „friedlich und einig, wie es christlichen eheleuthen zustehet, zu cohabitiren“.

Zweites Verfahren in der Hauptsache: Scheidung von Tisch und Bett (1766)

Zumindest einige Zeit dürfte Magdalena tatsächlich mit ihrem Ehemann gelebt und angesichts ihrer Schwangerschaft während des zweiten Verfahrens mit diesem auch ihre „ehelichen Pflichten“ vollzogen haben. Klägerin war diesmal Magdalena, welche ihrerseits eine Scheidungsklage eingereicht hatte. Zur Tagsatzung am 15. September 1766 erschien sie mit ihrer Mutter Theresia Krämlin und ihrem Anwalt Dr. Ciccini.²⁰ Magdalena Pürkin respektive ihr Anwalt führte aus, dass sie sich anordnungsgemäß zu ihrem Ehemann begeben habe, dieser sie ständig schlage und „übel tractiere“, was sie mit verschiedenen Attesten belegte – darunter ein Urteil des Wiener Stadtgerichts, welches den Ehemann zu einem dreitägigen Arrest im Rumorhaus verurteilt hatte. Da von ihrem Ehemann nicht die „mindeste hofnung einer besserung zu erwarten“ sei und sie, so Magdalena, „durch das üble tractament um die leibesfrucht zu kommen“ befürchte, sehe sie sich gezwungen, um die Ehescheidung zu bitten. Peter Pürk, vertreten von Dr. Seeger, widersprach den Vorwürfen und warf im Gegenzug Magdalena vor, „keine gute wüthin, sondern eine müssiggängerin“ zu sein, die nie im Geschäft arbeite und nicht mit ihm leben wolle. Er beschuldigte sie, die Atteste durch Bestechung erhalten zu haben. In den Arrest wäre er nur deshalb gekommen, weil er niemanden hatte, der ihn vor dem Stadtgericht vertrat. Neuerlich wies er die Schuld am Ehekonflikt seiner Schwiegermutter zu, welche seiner Ehefrau weiterhin „Unterschleif“ gebe. Das Konsistorium lehnte zwar die Scheidungsklage von Magdalena ab, genehmigte dem Ehepaar jedoch ein halbes Jahr getrennt voneinander, „jedoch ehrbar und eingezogen zu leben“. Gleichzeitig trug es beiden Eheteilen auf, während dieser Zeit „gott den

allmächtigen um versöhnung der gemüther inständig zu bitten“²¹

Erstes Zusatzverfahren: Unterhalt (1766)

In seinem auf sechs Monate befristeten Toleranzurteil hatte das Konsistorium keine Entscheidung über Unterhaltszahlungen während der Trennung getroffen. In der Tagsatzung vom 10. November 1766 verhandelte das Konsistorium die Unterhaltsklage von Magdalena Pürkin.²² Obwohl Peter Pürk sich weigerte, Unterhalt zu zahlen, und dies unter anderem damit begründete, dass er „alles gelt mit processführen ausgegeben habe“, sprach das Konsistorium Magdalena das Recht auf Unterhalt zu. Nicht festgelegt hatte es allerdings die Höhe. Magdalena standen daher zwei Optionen zur Verfügung: Sie konnte entweder ein weiteres Zusatzverfahren zur Festlegung des Unterhalts beim Konsistorium anstrengen oder aber die Höhe des Unterhalts von der weltlichen Obrigkeit bestimmen lassen. Magdalena entschied sich für letztere Option. Die Höhe der Unterhaltszahlungen, zu welchen Peter Pürk verpflichtet wurde, kann dem hier eingesehenen Quellenkorpus nicht entnommen werden.

Erstes Folgeverfahren: Verlängerung der Toleranz (1767)

Noch vor Ablauf der Toleranzzeit beantragte Magdalena Pürkin bzw. ihr Anwalt deren Verlängerung. Am 27. April 1767 verhandelte das Konsistorium die Klage.²³ Anwaltlich war sie wieder von Dr. Ciccini vertreten. Magdalena Pürkin respektive ihr Anwalt brachte zwei Argumente vor: Zum einen habe ihr Ehemann eine venerische Krankheit (Geschlechtskrankheit), zum anderen wäre er „ein cridatarius“, sprich könne seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den GläubigerInnen nicht mehr erfüllen. Dass gegen Peter Pürk ein Konkursverfahren eröffnet worden war, belegt der Blick in die *Wiener Zeitung*, in welcher sowohl am 7., 11. und 14. März 1767 die „Cridaabhandlung“ für den 11. April 1767 angekündigt wurde. Allfällige GläubigerInnen wurden aufgefordert, ihre an Peter Pürk „habenden Sprüch und Anforderungen“ bei der diesbezüglichen Tagsatzung des Wiener Stadt- und Landgerichts anzumelden.²⁴ Peter Pürk, der sich mit Dr. Böck in der Zwischenzeit einen neuen Anwalt genommen hatte, bestritt die Vorwürfe und bat das Konsistorium, Magdalena die eheliche Cohabitation aufzuerlegen. Das Konsistorium verschob die Tagsatzung. Beim zweiten Termin am 11. Mai 1767 wiederholte Magdalena

ihre Vorwürfe, fügte diesen noch hinzu, dass sich ihr Ehemann während der „Toleranzzeit“ weder gebessert noch ihr Unterhalt bezahlt habe.²⁵ Zudem hätte er beim Konsistorium eine Klage auf „die ewige scheidung und erlaubniß eine andere zu heüraten“ eingebracht.

Wie ausgeführt, verzeichnen die Folianten dieses Untersuchungszeitraumes nur die Tagsatzungen, nicht aber die eingereichten Schriften. Denkbar ist, dass Peter Pürk eine zweite Klage eingebracht hatte, in welcher er um das Recht auf Wiederverehelichung ersuchte, diese Klage aber bereits von der Kanzlei abgewiesen worden war. Wahrscheinlicher ist allerdings, dass sich Magdalena auf die Scheidungsklage ihres Ehemannes vom Herbst 1765 bezog. Wie dem auch sei, Magdalena bezeichnete die Klage ihres Ehemannes auf „ewige Scheidung“ als strafbares Ansinnen, welches „zugleich aber genug sein übl gesintes gemüth“ an den Tag bringe. Zudem führte Magdalena einen kanonischen Trennungsgrund für die Verlängerung der Toleranz an: Es bestehe Gefahr für ihr Leben, da ihr Ehemann, „um eine andere bekommen zu können“, sie „umzubringen im sinne“ habe.

Dr. Demscher, der den Anwalt des Ehemannes vertrat, bat um eine Verschiebung der Tagsatzung, da er sich als Vertretung „nicht genugsam informiret“ betrachtete. Die dritte Tagsatzung am 5. Juni 1767 musste neuerlich verschoben werden, da Peter Pürk nicht erschienen war.²⁶ Zur vierten Tagsatzung am 27. Juni 1767 kamen beide Eheparteien mit ihren Anwälten.²⁷ Die Vorwürfe von Magdalena konterte Peter Pürk respektive sein Anwalt damit, dass er ihr keinen Unterhalt zahlen könne, weil sie auf seine Werkzeuge „eine Sperre“ erwirkt hätte. Außer Stand gesetzt, zu arbeiten, könne er auch keinen Unterhalt leisten. Er bat das Konsistorium Magdalena „die zuruckstellung dieses werkzeuges und cohabitation aufzulegen“ und unterstrich seine Forderung damit, dass die von ihm beigebrachten „attestata zeugeten, daß ihm in seinem lebenswandel nichts auszusetzen sey“. Das Konsistorium vertagte erneut und lud zur nächsten Tagsatzung neben dem Ehepaar auch den Pfarrer von St. Leopold vor. Bei der fünften Tagsatzung am 13. Juli 1767 war der Pfarrer zwar nicht anwesend, hatte aber einen schriftlichen Bericht vorgelegt, welcher den guten Lebenswandel von Peter Pürk offenbar nicht bestätigte.²⁸ Das Konsistorium entschied, dass „ein theil dem andern durch ein ganzes jahr ehlich beyzuwohnen nicht gehalten“ und Peter Pürk während dieser Zeit seiner Ehefrau den Unterhalt zu leisten schuldig sei.

Zweites Folgeverfahren: Wiederaufnahme der Cohabitation (1768)

Noch vor Ablauf dieses Jahres klagte Peter Pürk seinerseits die Wiederaufnahme der Cohabitation ein.²⁹ Bei der Tagsatzung am 3. März 1768 begründete er seine Forderung damit, dass seine Ehefrau auf der Bezahlung des Unterhalts bestehen würde, obwohl „sie ihm doch seine werkstadt und all zugehöriges weggenommen“ habe. Sein Hauptargument war allerdings der Vorwurf, dass die von Magdalena im vorangegangenen Verfahren vorgelegten Atteste, wie er herausgefunden hatte, alle gefälscht waren, da „jene männer, auf deren namen die attestata ausgestellet waren, nichts davon wissen wollten“. Zudem habe sie ihn fälschlicherweise bei der weltlichen Obrigkeit als „cridatarius“ denunziert, weshalb er derzeit im Arrest sei.

Vier Männer hatte Peter Pürk als Zeugen mitgebracht. Zwei von ihnen gaben an, dass sie über Peter Pürk „nichts als gutes“ sagen könnten. Der dritte, Joseph Hochman, sagte aus, dass Magdalena ihn aufgefordert hatte, ihr auf Befehl des Pfarrers ein Attest auszustellen, „daß sie von ihrem manne beyn haaren aus den bett gezogen und geschlagen worden seye“. Da er dies verweigerte, indem er „nichts wisse von dergleichen unanständigen sachen, habe sie selbst auf seinen namen ein solches attestatum aufgesetzt“. Der vierte Zeuge, Joseph Lübich, führte aus, dass Magdalena ein im Namen der Wäscherin Maria Anna Anderlin verfasstes Attest vorgelegt hatte, welches bestätigte, dass „Peter Bürg mit der venerischen krankheit behaftet“ sei. Da Maria Anna Anderlin wegen ihres „schwangeren leibs“ nicht erscheinen konnte, habe sie ihn gebeten, darzulegen, dass sie „dergleichen beobachtungen bey ihm Bürg niemals gemachet“ und sie daher auch kein Attest unterschrieben, sondern Magdalena dieses „auf ihren namen und ohne ihrem wissen und willen“ ausgestellt hätte.

Magdalena stritt die Fälschung der Atteste nicht ab, sondern argumentierte, dass sie im letzten Verfahren „einen tag darauf vor dem consistorio erscheinen müßen, folglich nicht so viel zeit gehabt, alle jene leüt, in deren namen ihr ein gewisser Sebastian Hollenheiter die attestata ausgestellet hat, zu befragen“. Da ihr Anwalt nicht anwesend war, bat sie die Tatsatzung zu verschieben, nicht ohne noch hinzuzufügen, dass ihr Ehemann im Oktober des Vorjahres ein Haus am Bisamberg verkauft, dafür 174 Gulden erhalten, ihr aber für das Kindbett keinen Gulden gegeben habe.³⁰ Unerwähnt ließ sie, dass das gemeinsame Kind des

Ehepaares, am 16. November 1766 auf den Namen Anna Theresia getauft,³¹ am 28. Februar 1768 im Haus ihrer Eltern – „im Krämlischen Haus in der Rauchfangkehrergasse“ –, wo Magdalena offenbar immer noch lebte, verstorben war.³²

Zur Tagsatzung am 18. März 1768 waren neuerlich mehrere ZeugInnen geladen.³³ Ursula Fritschin, die Hebamme der wenige Tage zuvor verstorbenen Tochter, von welcher Magdalena im letzten Verfahren ebenfalls ein Attest vorgelegt hatte, gab an, „sie wisse kein wort von dem von der Bürgin unter ihren namen ausgestellten attestato“. Der neuerlich vorgeladene Joseph Hofmann warf Magdalena nun einen Betrugs- und Bestechungsversuch vor und erzählte dazu folgende Geschichte: Er wäre von Magdalena ins Haus gebeten und dort in ein abseitiges Zimmer geführt worden, wo er deutlich hören konnte, „was 2 weiber in dem anderen zimmer daran geredet hätten“. Die beiden Frauen hätten Magdalena und eine Wäscherin sein sollen. Er wurde von Magdalena gebeten, „das jenige, was er gehört hätte, zu attestirern, wo er doch als dann darhinter gekommen, dass sich die mutter der bürgin als eine fremde wäscherin verstellte hätte“.

Peter Pürk war es gelungen, alle von Magdalena vorgelegten Atteste, welche die Grundlage für die Genehmigung der Toleranz wie des Unterhalts waren, als Fälschung darzustellen. Er beantragte daher die Aufhebung des Urteils vom 16. Juli 1767, seine Entlassung aus dem Arrest des Stadtgerichts sowie das Recht, Magdalena wegen Urkundenfälschung zivilgerichtlich klagen zu dürfen. Das Konsistorium gab allen Klagepunkten statt und hob die „ertheilte toleranz hiermit anwiederum“ auf.³⁴

Erstes Exekutionsverfahren: Vollzug des Cohabitationsurteils (1769)

Dass Magdalena das Cohabitationsurteil des Konsistoriums nicht vollziehen würde, war zu erwarten. Knapp eineinhalb Jahre später führte Peter Pürk ein Exekutionsverfahren zur Vollziehung des Urteils vom 18. März 1768. Zur Abwendung der Exekutionsklage wandte Magdalena eine neue Strategie an. Bei der Tagsatzung am 18. September 1769 argumentierte sie, sie wäre „so willig als schuldig“, sich dem Urteil des Konsistoriums, dass sie mit ihrem Mann leben müsse, „zu unterziehen“, nur müsse ihr Ehemann vorher darlegen, „wie er sie erhalten könne, auch soll er ihr ihre hebamkunst ungestöhrt excerciren lassen“.³⁵ Peter Pürk konterte, dass er Magdalena auf sein Posamentierhandwerk

geheiratet hätte und mittels diesem auch im Stande wäre, sie zu erhalten. Magdalena respektive ihr Anwalt ging auf das Argument, dass ihr Ehemann für ihren Unterhalt sorgen könne, nicht weiter ein, sondern entgegnete, dass er „keine anständige wohnung“, sondern nur ein einziges Zimmer gemietet hätte, welches er selbst für seine Arbeit brauche. Sie könne unter keinen Umständen in seiner Gegenwart die „weiber und mädgen“, welche zu ihr kommen, untersuchen. Er müsse, bevor sie dem Urteil nachkommen könne, eine größere Wohnung mieten.

Auch das Konsistorium stellte die Erwerbstätigkeit von Magdalena nicht in Frage. Nachdem Peter Pürk versprach, spätestens bis Georgi (23. April 1770) eine größere Wohnung zu mieten, gewährte es dem Ehepaar eine weitere Toleranz bis zu diesem Zeitpunkt und trug im Urteil Magdalena auf, zu Georgi ohne weitere Entschuldigung „sich zu ihrem ehemann zu verfügen“. Zur Bezahlung der Miete für eine zur „unterbringung der kindesmutter“ geeigneten Wohnung verpflichtete das Konsistorium beide Eheleute. Während der siebenmonatigen Toleranzzeit erkannte das Konsistorium Magdalena keinen Unterhalt zu, sondern bestimmte, dass Magdalena sich „bis dahin die alimenter selbst zu verschaffen schuldig seyn soll“.³⁶

Drittes Verfahren in der Hauptsache: Trennung von Tisch und Bett (1775)

Dass Magdalena auch im Frühjahr 1770 nicht zu ihrem Ehemann zog, erfahren wir aus der Tagsatzung vom 24. November 1775.³⁷ Klägerin war diesmal Magdalena, welche die Trennung von Tisch und Bett beantragt hatte. Magdalena argumentierte, dass ihr Ehemann entgegen dem Urteil vom 18. September 1769 keine größere Wohnung habe und in der Zwischenzeit „ad cridam gediehen“ wäre, weshalb sie „beim stadtgericht die sicherstellung des heuratguts und [der] widerlage pr. 900 gulden“ erreicht habe. Da im Erzherzogtum unter der Enns die Widerlage des Bräutigams in der Regel etwas höher als das Heiratsgut der Braut war, kann davon ausgegangen werden, dass Magdalena zumindest 400 Gulden in die Ehe eingebracht hatte.³⁸ Im Gegensatz zum „Cridaverfahren“ von 1767 findet sich in der Wiener Zeitung keine Ankündigung des Konkursverfahrens.

Sollte das Konsistorium ihr dennoch die Cohabitation auftragen, so Magdalena weiter, wäre zu befürchten, dass ihr Mann sie so lange „schlagen und martern“ werde, bis sie sich bereit erkläre, die auf 900

Gulden festgesetzte Sperre seines Vermögens aufzuheben. Diese Bedrohung wäre umso glaubhafter, weil ihr Ehemann ihr auch bereits „vor der geführten spörr schon so viel gewalthätigkeiten angethan“. Peter Pürk entgegnete, dass Magdalena keine Gründe für eine Trennung von Tisch und Bett vorweisen könne und die gerichtlich genehmigte Trennung von Tisch und Bett nur deshalb verlange, um den Unterhalt beim „O[berst] Hof Marschale“ weiter exekutieren lassen zu können. Nachdem das Hofmarschallische Gericht für bei Hof beschäftigte Personen Gerichtsinstanz war, kann davon ausgegangen werden, dass Peter Pürk auch Aufträge für den Hof erledigte.³⁹

Das Konsistorium gab dem Trennungsantrag der Klägerin nicht statt, sondern trug ihr auf, „mit dem beklagten in folge der verlässe von 16. novembris 1765, 18. märzen 1768 und 18. decembris 1769 friedlich und einig zu cohabitiren“. In einem Zusatz ermahnte es „beede sich auch allen anlasses zu üblen hausen zu enthalten“ und verpflichtete Peter Pürk, „der klägerin künftighin die behörige unterhaltung abzureichen“.⁴⁰

Zweites Exekutionsverfahren: Vollzug des Urteils (1776)

Da Magdalena auch dieses Urteil nicht befolgte, klagte Peter Pürk beim Konsistorium den Vollzug des Cohabitationsturteils ein. Bei der Tagsatzung am 9. Februar 1776 argumentierte Magdalena bzw. ihr Anwalt, dass das letzte Urteil zwar die Cohabitation vorschreibe, aber das Urteil so „zu verstehen“ sei, dass eine „anständige“ Wohnung die Voraussetzung wäre.⁴¹ Da ihr Ehemann derzeit aber nur „ein zimmerl ohne küche“ gemietet hätte, könne sie „um so weniger zur cohabitirung angehalten werden, da sie als eine hebame eine geräumige wohnung von nöthen hat“. Peter Pürk entgegnete, dass er eine Küche bekommen werde, er sich aber keine größere Wohnung leisten könne, es sei denn, „sie gebe das geld dazu“.

Diesmal genehmigte das Konsistorium eine befristete Toleranz nicht *expressis verbis*, sondern bestimmte im Urteil, dass die „weitere betreibung zur cobabitirung durch die gerichtlichen zwangsmittel“ solange abgelehnt werde, bis Peter Pürk eine Wohnung mit Küche habe, „inmittels aber der beklagte sich um eine solche wohnung zu bewerben schuldig sein solle“.

Viertes Verfahren in der Hauptsache: Trennung von Tisch und Bett (1777)

Am 15. September 1777 verzeichnet das Konsistorial-

protokoll die nächste Tagsatzung des Ehepaares. Klägerin war diesmal Magdalena, welche neuerlich die Trennung von Tisch und Bett beantragte. Einleitend erinnerte sie bzw. ihr Anwalt Dr. Scheidlein daran, dass sie mit ihrem Ehemann schon seit vielen Jahren einen Rechtsstreit führe, sie „schon gegen 20 vorstände, und so viele judicationen erhalten“ hätten und es auch bekannt wäre, dass ihr Ehemann ein „cridatarius“ sei. Da ihr Ehemann wisse, dass sie über Ersparnisse verfüge, die sie ihm zu geben nicht bereit ist, hätte er sie mit einer Peitsche – wie das Attest belege – so geschlagen, dass sie „in gefahr stehe, eine abzehrung zu bekommen“. Peter Pürk könne ihr keinen Unterhalt geben, sondern im Gegenteil, „verlange von ihr zu leben“. Da „sie ihres lebens nicht sicher“ sei, bat Magdalena um eine Trennung von Tisch und Bett.

Peter Pürk bzw. sein Anwalt Dr. Panstingl widersprach nicht den Schlägen, sondern der Beweiskraft des Attestes, da die „abzehrung von einer anderen sache herrühren kann“. Zudem wäre ihm das Attest nicht übermittelt worden. Da Magdalena als Hebamme über eigene Einkünfte verfüge, wäre es nach Ansicht von Peter Pürk nur „billich“, dass sie „zur haushaltung beytrage“.

Vermutlich vom Anwalt des Ehemanns daran erinnert, dass Magdalena das letzte Toleranzurteil aufgrund gefälschter Atteste erhalten hatte, verschob das Konsistorium die Tagsatzung um vier Tage, um das Attest zu überprüfen. Bei der Tagsatzung am 19. September 1777 lag der Bericht des „Medicus“ vor, welcher bestätigte, dass das von Magdalena unter seinem Namen produzierte Attest tatsächlich von ihm ausgestellt worden war.⁴² Peter Pürk stritt die physische Gewalt weiterhin nicht ab, hielt nun aber entgegen, dass Magdalena ihm danach „wieder cohabitieret“, sprich ihre ehelichen Pflichten erfüllt hatte, was nach kanonischem Ehe-recht als Versöhnung zu werten war. Magdalena widersprach nicht, mit ihrem Ehemann Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, sondern unterstrich die Gefahr für Leib und Leben, welche sie bei einem Zusammenleben zu befürchten habe: Peter Pürk habe ihr mit der Ermordung gedroht, weil das Konsistorium sie nicht „scheide“, zudem habe er ihr ein Messer in die Hand gedrückt, damit sie sich selbst „ermorde“. Peter Pürk entgegnete, dass seine Ehefrau sich das Messer selbst an den Hals gesetzt hätte. Das Konsistorium erlaubte dem Ehepaar erneut, ein halbes Jahr getrennt zu leben, und verurteilte den Ehemann zur Unterhaltszahlung während dieser sechs Monate.

Fünftes Verfahren in der Hauptsache: Scheidung von Tisch und Bett (1778)

Nach Ablauf der halbjährigen Toleranzzeit reichte Magdalena eine Scheidungsklage ein. Bei der Tagsatzung am 4. Mai 1778 begründete sie die Klage damit, dass ihr Ehemann seit vielen Jahren „mit ihr grausam verfare“, er sich nicht gebessert hätte und ihr zudem „nach dem leben strebe“.⁴³ Der Notar notierte, dass Magdalena „verschiedene, jedoch keine frischen attestata“ vorgebracht hatte. Peter Pürk widersprach, dass er seiner Ehefrau seit dem letzten Urteil „etwas gethan habe“ und verwies ebenfalls darauf, dass alle von Magdalena vorgelegten Atteste vor dem letzten Urteil ausgestellt wurden. Das Urteil des Konsistoriums lautete zum wiederholten Mal auf „friedliche Cohabitation“, dieses Mal allerdings mit dem Zusatz, „friedlich, einig und gottesfürchtig zusammen zu leben, sich auch aller gelegenheit zu zänkereyen, betrohungen, schlägereyen und beschimpfungen zu enthalten“.

Drittes Exekutionsverfahren: Vollzug des Urteils (1779)

Magdalena Pürkin vollzog auch dieses Urteil nicht. Ca. eineinhalb Jahre nach dem letzten Cohabitationsurteil klagte Peter Pürk den Vollzug des Urteils ein. Als Begründung für seine Klage führte er bzw. sein Anwalt bei der Tagsatzung am 20. September 1779 an, dass Magdalena beim Stadtgericht die Zahlung des Unterhalts exekutieren lasse.⁴⁴ Magdalena widersprach der Unterhaltsklage beim Stadtgericht nicht, erklärte allerdings, dass ihre Klage den rückständigen Unterhalt betreffe, welchen ihr Peter Pürk während der Zeit der Toleranz zu zahlen schuldig war. Das Konsistorium gab der Exekutionsklage des Ehemanns statt und verpflichtete das Ehepaar „zusammen zu wohnen, und sich aller zänkereyen zu enthalten“. Peter Pürk trug es auf, seiner Ehefrau den Unterhalt zu leisten, und Magdalena, sich zu ihrem Ehemann „alsogewis zu verfügen [...], als in widrigen dieselbe in die censur [Kirchenarrest] genohmen werden soll“.

Viertes Exekutionsverfahren: Vollzug des Urteils (1780)

Die Drohung einer Kirchenstrafe wirkte insofern, als Magdalena sich auf die nächste Exekutionsklage ihres Ehemannes besser vorbereitet hatte. Bei der Tagsatzung am 10. Jänner 1780 präsentierte sie ein medizinisches Attest, gemäß welchem sie „krank und mit blutbrechen derzeit behaftet seye, folglichen um so

weniger cohabitiren könne, da solche krankheiten bey jeziger rauher witterung sehr gefährlich wären“.⁴⁵ Die Richtigkeit des Attests bezweifelnd, verschob das Konsistorium die Entscheidung auf den 14. Februar 1780 und trug Magdalena auf, zwei ärztliche Atteste vorzulegen, „dass die angebentliche krankheit des blutbrechens annoch fort dauere und sie folgsam von ihrem mann abgesondert leben müsse“.

Nachdem Magdalena bzw. ihr Anwalt Dr. Stöger am 14. Februar 1780 über die verlangten Atteste noch nicht verfügten, verschob das Konsistorium die Tagsatzung nochmals um zwei Wochen. Bei der Tagsatzung am 28. Februar 1780 legte Magdalena die geforderten Atteste vor.⁴⁶ Gemäß den beiden Attesten war sie „vom blutbrechen zwar hergestellt“, müsse jedoch alle starken Gefühle, vor allem auch Zorn meiden. Als zusätzliches Argument, warum sie nicht zu ihrem Ehemann ziehen könne, brachte sie neuerlich ihre Erwerbstätigkeit in Spiel. Als Hebamme habe sie „in der Leopoldstadt die meisten kundschaften“, welche sie verlieren würde, sollte sie zu ihrem Mann in die Wiener Vorstadt Wieden (heute der 4. Bezirk) ziehen müssen. Ihr Mann könne ihr keinen Unterhalt geben, habe dies auch in der Vergangenheit nie getan, er wäre noch immer lieberlich und „täglich besoffen“.

Peter Pürk bzw. sein Anwalt erinnerte das Konsistorium daran, dass Magdalena keinem der Urteile des Konsistoriums bisher Folge geleistet hatte und die von ihr vorgelegten medizinischen Atteste keine „unfähigkeit zur cohabitirung“ belegen würden. Die Krankheit von Magdalena anerkennend, verzichtete Peter Pürk auf die Einforderung der ehelichen Pflichten, „verlange sein weib blos zur wirtschaft“. Damit seine Ehefrau das Urteil auch vollziehe, bat er das Konsistorium seine Ehefrau „in die censuren“, sprich in den Kirchenarrest zu nehmen. Obwohl Magdalena keine nach kanonischem Recht anerkannten Gründe für ihre Verweigerung der Cohabitation vorgebracht hatte, entschied das Konsistorium zu ihren Gunsten. Es bestimmte, dass Magdalena „durch ein jahr [mit ihrem Mann] zu leben nicht gehalten, sondern beeden theilen besonders und allein, jedoch ehrbar, kristlich und eingezogen zu leben, bevorstehen“ solle.

Drittes Folgeverfahren: Wiederaufnahme der Cohabitierung (1781)

Nach Ablauf des Toleranzjahres brachte Peter Pürk neuerlich eine Klage auf Wiederaufnahme der Cohabitierung ein, die er bei der Tagsatzung am 30. April

1781 damit begründete, dass Magdalena die einjährige Toleranz „blos wegen ihrem damaligen kränklichen umständen und weil sie wegen blutbrechens ein attestatum medicum beybrachte, erhalten [hatte]“.⁴⁷ Es falle ihm „schwer“, so Peter Pürk weiter, dass er in seinem „vieljährigen ehestand fast nie ein weib zur cohabitirung und zur wirtschaft gehabt [hätte]“; er wäre im Stande, für ihren Unterhalt zu sorgen, „verspreche commissionaliter sie nicht mehr zu schlagen“ und ihr auch „keine vorwürfe zu machen“.

Magdalena konterte mit den bereits bekannten Argumenten: Sie vertraue seinem Versprechen nicht; sie fürchte, neuerlich geschlagen zu werden; er könne ihr keinen Unterhalt geben und ihre Tätigkeit als Hebamme erlaube ihr nicht, von der Leopoldstadt nach Wieden zu ziehen. Mit dem Vermerk, dass Magdalena keine neuen Gründe für eine Trennung von Tisch und Bett vorgebracht hatte, verurteilte das Konsistorium „die beklagte, ungehindert ihrer weigerung, mit dem kläger zusammen zu leben“. Peter Pürk trug das Konsistorium gemäß „seiner anheut im rath gemachten anlobung“ auf, „sich aller schlägereyen und vorwürfe zu enthalten“ und seiner Ehefrau die „behörige nahrung abzureichen“.⁴⁸

Dass Magdalena dieses Urteil vollzog, ist unwahrscheinlich, auch wenn in den verbleibenden ein- und einhalb Jahren, in welchen die katholische Kirche noch über die Jurisdiktion in Ehesachen verfügte, Peter Pürk keine weitere Exekutionsklage einbrachte. Ab 1. November 1783 lag die Jurisdiktion in Ehesachen bei den Patrimonialgerichten bzw. den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte. Für Ehepaare, die in der Haupt- und Residenzstadt oder in einer ihrer Vorstädte lebten, war das Zivilgericht des Wiener Magistrats zuständig.⁴⁹ In den überlieferten Scheidungsakten der ersten zehn Jahre seiner Tätigkeit findet sich das Ehepaar PürkIn nicht.

Voraussetzung für die Genehmigung einer Scheidung von Tisch und Bett wäre nicht nur gewesen, dass Peter Pürk dieser zustimmte, sondern auch, dass sich das Ehepaar einvernehmlich auf die Scheidungsfolgen geeinigt hätte, da das Josephinische Ehepatent nur die einvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett erlaubte. So verurteile der Magistrat der Stadt Wien beispielsweise die bürgerliche Hutmacherin Theresia Auer im Juli 1784 dazu, mit ihrem Ehemann „friedlich und einig beysam zu leben“, da es nach Paragraph 45 des Ehepatents eine Scheidung von Tisch und Bett

nur unter der Voraussetzung bewilligen könne, wenn beide Eheleute getrennt voneinander leben wollen, sie sich über die Scheidungsfolgen geeinigt und gescheiterte Versöhnungsversuche vom Pfarrer bestätigt waren.⁵⁰ Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Magdalena Pürkin oder Peter Pürk in Zwischenzeit verstorben waren. In den Sterbeprotokollbüchern der Leopoldstadt konnten wir jedoch weder einen Eintrag zu Magdalena Pürkin noch zu Peter Pürk finden. Die Sterbeprotokollbücher für Wieden, wo Peter Pürk zumindest seit 1780 lebte, setzen erst mit 1783 ein.

Resümee

Viel Zeit dürften Magdalena Pürkin und Peter Pürk während ihrer 16-jährigen Ehe nicht gemeinsam gelebt haben. Peter Pürk beklagte 1779, dass er seit seiner Hochzeit „fast nie ein weib zur Cohabitation und zur wirtschaft“ hatte. Analoges gilt für Magdalena Pürkin, wenngleich mit dem Unterschied, dass es ihre eigene Entscheidung war. Auch sie musste – zumindest öffentlich – auf Sexualität und Unterstützung durch einen Ehemann verzichten.

Dass Ehepaare getrennt lebten, war nicht ungewöhnlich. In vielen Scheidungs-, Trennungs- aber auch Cohabitationsverfahren wird deutlich, dass die Ehepaare sich oft schon vor Jahren getrennt hatten. Solange beide Eheleute mit dem Arrangement einverstanden waren, hinterließ ihre „eigenmächtige“ Trennung keine Spuren in den Konsistorialprotokollen. Getrennt lebende Ehepaare kommen erst dann in den Blick des Konsistoriums und damit auch von HistorikerInnen, wenn der Pfarrer sie beim Konsistorium angezeigt oder aber ein Eheleute eine Klage – sei es auf Cohabitation, sei es auf Trennung bzw. Scheidung – eingereicht hatte. In vielen dieser Klagen ging es vor allem auch um die Unterhaltszahlungen. Angesichts der im Vergleich zu Männern begrenzten Erwerbsmöglichkeiten war es für getrennt lebende Frauen oft schwierig, den Lebensunterhalt für sich und bei ihnen lebende Kinder zu gewinnen. Verweigerten die Ehemänner einen Unterhaltsbeitrag, hatten Frauen ohne Trennungs- oder Scheidungsurteil des Konsistoriums kein Recht, den Unterhalt beim Konsistorium oder auch bei der weltlichen Obrigkeit einzuklagen. Bei den verschiedenen Eheverfahren des Ehepaars PürkIn ging es immer wieder auch um die Unterhaltszahlungen. Nach Ansicht von Peter Pürk hatte seine Ehefrau 1775 nur deshalb

neuerlich eine Trennungsklage eingereicht, damit sie, ausgestattet mit einem Trennungsurteil des Konsistoriums, den Unterhalt von der weltlichen Obrigkeit weiter exekutieren lassen könne. Seine eigene Klage auf die Wiederaufnahme der Cohabitation 1768 begründete er nicht nur damit, dass Magdalena das Trennungsurteil mittels gefälschter Atteste erreicht hatte, sondern auch damit, dass sie auf die Bezahlung des Unterhalts, zu welchem er verpflichtet worden war, bestehe.

Dass EhepartnerInnen die Trennung verweigerten bzw. nicht akzeptieren wollten, ist auch eine Konsequenz der katholischen Ehepolitik, welche neben der Sexualität auch das Zusammenleben von nicht miteinander verwandten Männern und Frauen auf die Ehe begrenzte. Eine unbefristete Scheidung genehmigten die Konsistorien meist nur dann, wenn ein Eheleute dem Gegenteil einen Ehebruch nachweisen konnte oder die des Ehebruchs beschuldigte Partei den Ehebruch vor dem Kirchengericht zugab. Voraussetzung war allerdings, dass nach dem Ehebruch die „ehelichen Pflichten“ nicht wieder aufgenommen worden waren und sich die Eheleute nicht gegenseitig eines Ehebruchs überführten. In beiden Fällen galt nach kanonischem Recht der Ehebruch als verziehen und damit als „aufgehoben“. Bemerkenswert ist, dass abgesehen von dem gefälschten Attest, in welchem Magdalena Pürkin ihrem Ehemann eine Geschlechtskrankheit unterstellt hatte, in keinem der 13 Verfahren, welche das Ehepaar führte, der Vorwurf des „liederlichen Lebens“ oder des Ehebruchs geäußert wurde. Ob Magdalena und Peter Pürk außereheliche sexuelle Beziehungen eingingen, wissen wir nicht. Sicher ist nur, dass von Magdalena keine zweite Schwangerschaft bekannt und gegen Peter Pürk – zumindest nicht vor dem Wiener Konsistorium – eine Alimentationsklage eingereicht wurde.

Die einzige Möglichkeit, das bei der Ehe gegebene Versprechen, „bis der Tod euch scheidet“, zu revidieren, stellte die Annullierung der Ehe dar, wodurch das sakramentale Eheband nicht aufgehoben, sondern als nie gestiftet erklärt wurde. Weder Peter Pürk noch Magdalena Pürkin reichten eine Annullierungsklage ein. Eine Erklärung könnte sein, dass ihnen ihre Anwälte davon abrieten. Durch die Geburt ihrer Tochter eineinhalb Jahre nach der Hochzeit konnten sie weder die Nichtkonsumation der Ehe noch eine bereits vor der Ehe bestehende Impotenz argumentieren. Zudem

galt, dass Annullierungsklagen im 18. Jahrhundert im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wie der Artikel von Susanne Hehenberger in diesem Heft zeigt, kaum mehr eine Chance auf Genehmigung hatten.

Außergewöhnlich ist die Hartnäckigkeit, mit welcher Peter Pürk das Zusammenleben einforderte und Magdalena sich dem Zusammenleben widersetzte. Fünf, und sofern sie auch 1781 nicht zu ihrem Ehemann zog, sechs Urteilen des Konsistoriums, welche ihr das Zusammenleben mit ihrem Ehemann auftrugen (1765, 1768, 1769, 1775, 1778 und 1781) leistete sie entweder keine, oder wenn, dann nur für kurze Zeit Folge. Magdalenas Handlungsspielraum ergab sich einerseits aus der Unterstützung durch ihre Eltern, insbesondere der Mutter und andererseits aus ihrer Erwerbstätigkeit. Obwohl sie den Unterhalt ihres Mannes einforderte, war sie als Hebamme auf seine Unterhaltszahlungen nicht angewiesen und konnte sich ihren Lebensunterhalt eigenständig verdienen. Nach dem frühen Tod der gemeinsamen Tochter hatte sie keine Kinder zu versorgen. Ihre langjährige Weigerung, sich den Urteilen des Konsistoriums zu unterwerfen, macht gleichzeitig deutlich, dass die kirchlichen Gerichte, abgesehen von der Androhung von Kirchenstrafen, über keine Möglichkeiten verfügten, ihre Urteile durchzusetzen. Obwohl Magdalena den Urteilen ihren Gehorsam verweigerte, leistete sie den gerichtlichen Ladungen Folge. In vielen der von uns untersuchten Eheverfahren erschienen die beklagten Parteien erst gar nicht zu den Tagsatzungen. Es bedurfte meist vieler Ansuchen der klagenden Partei, bis das Konsistorium ein sogenanntes „Compass-Schreiben“, wie das Ersuchen um Amtshilfe genannt wurde, an die weltliche Obrigkeit genehmigte, damit diese dafür Sorge trug, dass die beklagte Partei zur Tagsatzung des Konsistoriums erschien. Verweigerte die weltliche Obrigkeit die Kooperation, so hatte das Kirchengericht neuerlich nur die Möglichkeit, mit einem Urteil in Abwesenheit oder mit Kirchenstrafen bis hin zur Exkommunikation zu drohen.

Die Praxis der Konsistorialgerichte, trennungswilligen Eheleuten, wenn überhaupt, dann in aller Regel nur für eine kurze Zeit eine „Toleranz“ zu gewähren, brachte die Vielfalt an Eheverfahren erst hervor, über welche sie anschließend urteilten. Nach Ablauf der „Toleranz“ waren trennungswillige Eheleute gezwungen, neue Trennungsklagen einzureichen bzw. Cohabitations- und Exekutionsklagen abzuwehren. Selbst

die unbefristete Scheidung von Tisch und Bett stellte für viele Frauen wie Männer keine Alternative dar, da sie den von Tisch und Bett geschiedenen Frauen und Männern keine Wiederverheiratungsmöglichkeit einräumte solange der Ehepartner/die Ehepartnerin noch lebte. Die Trennung bzw. Scheidung war damit Ausweg und Sackgasse zugleich.

Anmerkungen

- 1 Die verschiedenen Schreibweisen des Nachnamens des Ehemannes wurden auf den heute in Niederösterreich vorkommenden Nachnamen Pürk vereinheitlicht.
- 2 Diözesanarchiv Wien (DAW), Wiener Konsistorialprotokoll (WP) 151, Fol. 205–206.
- 3 Die Begriffe Trennung (zeitlich befristet) und Scheidungen (unbefristet) von Tisch und Bett werden in den Quellen oft nicht trennscharf verwendet.
- 4 Nicht thematisiert werden die Anträge auf „Billigung“ bzw. „Wiederverhehlichung“, die – wie der Beitrag von Johann Weißensteiner in diesem Heft verdeutlicht – ab den 1580er-Jahren kaum mehr eine Chance auf Genehmigung hatten.
- 5 Dass Gerichtsakten vielfach codiert sind, wird in der Frühneuezeitforschung seit den 1990er-Jahren betont und methodologisch reflektiert.
- 6 Vgl. den Überblick: Andrea Griesebner: Vom Brief zum Forschungsprojekt. Rekonstruktion des Forschungsprozesses oder Mikrogeschichte angewandt, in: Ewald Hiebl/Ernst Langthaler (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis. Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck u.a.: Studienverlag 2012, S. 96–105.
- 7 Zum Forschungsprojekt *Ehen vor Gericht. Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts* (P 23394), den MitarbeiterInnen, den Untersuchungszeiträumen, den Quellen, den Publikationen, der Datenbank etc. vgl. das Portal des Forschungsprojekts: www.univie.ac.at/ehenvorgericht.
- 8 Vgl. Knut Wolfgang Nörr: Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus, Berlin/Heidelberg: Springer 2012.
- 9 Vgl. den Beitrag von Susanne Hehenberger in diesem Heft.
- 10 Zu den Eheverfahren des 16. Jahrhunderts vgl. den Beitrag von Johann Weißensteiner in diesem Heft; zum Dekret vgl. 24. Sitzung, 11. November 1563, Lehre über das Sakrament der Ehe, in: Josef Wohlmuth (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3. Konzilien der Neuzeit, Paderborn u.a. 2002, S. 753–759.
- 11 Um das Forschungsprojekt nicht nur zu leiten, sondern selbst forschen zu können, habe ich meine bezahlte Arbeitszeit an der Universität Wien zwischen Anfang

- Oktober 2011 und Ende September 2014 auf 20 Wochenstunden reduziert. Diese Reduktion ermöglichte es mir, mit 20 Wochenstunden beim Forschungsprojekt angestellt zu sein.
- 12 Vgl. Johann Weißensteiner: Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch, Wien u.a.: Oldenbourg 2004, S. 651–662.
 - 13 Vgl. Andrea Griesebner/Georg Tschannett: Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region/Storia e regione 20/2 (2011), S. 40–72 sowie Andrea Griesebner: Auf ewig Dein? Das Institut der Scheidung von Tisch und Bett. Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte“, in: Themenportal Europäische Geschichte (2015), URL: www.europa.clio-online.de/2015/Article=720 und dies.: Protokolle des Eheverfahrens von Regina Hoferin (1782/1783), in: ebd., URL: www.europa.clio-online.de/2015/Article=721.
 - 14 Vgl. den Forschungsüberblick: Siegrid Westphal/Inken Schmidt-Voges/Anette Baumann: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (= Bibliothek Altes Reich 6), München: Oldenbourg 2011.
 - 15 *Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert. Regionale und soziale Verortung* (P 28063).
 - 16 Matricula-online.eu, Pfarre 02, St. Leopold, 02–11 Trauungsbuch 1759–1776, Fol. 396.
 - 17 Original Latein: „Nb Sponsus ostendit se esse civem, et pater sponsae consentit.“
 - 18 Matricula-online.eu, Pfarre 02, St. Leopold, 01–11 Taufbuch 1728–1736, Fol. 445.
 - 19 DAW, WP 151, Fol. 467.
 - 20 DAW, WP 152, Fol. 176–177.
 - 21 Ebd., Fol. 177.
 - 22 Ebd., Fol. 196.
 - 23 Ebd., Fol. 343.
 - 24 *Wiener Zeitung* vom 7., 11. und 14. März 1767, zit. nach: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17670314&seite=16&zooom>.
 - 25 DAW, WP 152, Fol. 352–353.
 - 26 Ebd., Fol. 371.
 - 27 Ebd., Fol. 380–381.
 - 28 Ebd., Fol. 396.
 - 29 DAW, WP 153, Fol. 26–27.
 - 30 Ebd., Fol. 27.
 - 31 Matricula-online.eu, Pfarre 02, St. Leopold, 01–15 Taufbuch 1762–1773, Fol. 352.
 - 32 Matricula-online.eu, Pfarre 02, St. Leopold, 03–05 Sterbebuch 1763–1809, Fol. 157.
 - 33 DAW, WP 153, Fol. 36–37.
 - 34 Ebd., Fol. 37.
 - 35 DAW, WP 154, Fol. 74–76. Zu den in Wien tätigen Hebammen vgl. Sonia Horn: Wiener Hebammen 1643–1753, in: Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien 59 (2003), S. 35–102.
 - 36 DAW, WP 154, Fol. 76.
 - 37 DAW, WP 157, Fol. 19–20.
 - 38 Vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky: Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger u.a.: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (= L’homme, Archiv 3), Köln u.a.: Böhlau 2010, S. 26–119.
 - 39 Vgl. Irene Kubiska-Scharl/Michael Pölzl: Die Karrieren des Wiener Hofpersonals 1711–1765. Eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteienprotokolle (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 58), Innsbruck u.a.: Studienverlag 2013 sowie Herbert Haupt: Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46), Innsbruck: Studien-Verlag 2007.
 - 40 DAW, WP 157, Fol. 20.
 - 41 Ebd., Fol. 121–122.
 - 42 DAW, WP 158, Fol. 207.
 - 43 Ebd., Fol. 360–361.
 - 44 DAW, WP 159, Fol. 184.
 - 45 Ebd., Fol. 265^v.
 - 46 Ebd., Fol. 304.
 - 47 DAW, WP 160, Fol. 182–183.
 - 48 Ebd., Fol. 183.
 - 49 Zur Gerichtspraxis des Wiener Magistrats vgl. Georg Tschannett: Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850), Univ. Diss.: Univ. Wien 2015 sowie den Beitrag von Georg Tschannett in diesem Heft.
 - 50 Vgl. Griesebner/Tschannett: Ehen vor Gericht (wie Anm. 13), S. 40–72, hier S. 40–41.

□